



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Straßburg, den 7.10.2025  
COM(2025) 726 final

2025/0726 (COD)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Eindämmung der negativen handelsbezogenen Auswirkungen globaler  
Überkapazitäten auf den Stahlmarkt der Union**

{SWD(2025) 780 final}

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Stahl ist ein wesentlicher Werkstoff für die Wirtschaft der Union und auch für ihren grünen Wandel. Er wird in einer Vielzahl von Sektoren eingesetzt, unter anderem in den Bereichen Gebäude, Infrastruktur, Eisenbahn, Automobilindustrie, Schiffbau, Windkraftanlagen, Industriewerkzeuge und -maschinen sowie Haushaltsgeräte. Außerdem ist Stahl von strategischer Bedeutung für die Stärkung der Verteidigungs- und militärischen Fähigkeiten der Union.

Die EU ist der drittgrößte Stahlproduzent der Welt. Ihre Stahlindustrie beschäftigt unmittelbar rund 300 000 Menschen und schafft schätzungsweise 2,5 Millionen (indirekte und induzierte) Arbeitsplätze. Es gibt viele Stahlerzeugungsstandorte in mehr als 20 EU-Mitgliedstaaten. Stahlwerke dienen als Stütze für viele regionale Wirtschaftsräume, was ihre sozioökonomische und politische Bedeutung unterstreicht. Die Stahlindustrie der EU steht vor kritischen Herausforderungen, die ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt schwächen und ihre langfristige Rentabilität ernsthaft gefährden, was hohe Risiken für das Fortbestehen der Branche und ihre Fähigkeit zu neuen Investitionen mit sich bringt.

Diese ernsthaften Herausforderungen für die Stahlindustrie der EU sind insbesondere handelsbezogener Natur. Vor allem besteht ein erheblicher und anhaltender Einfuhrdruck, was sowohl die Mengen als auch die Preise angeht, der durch untragbare globale Überkapazitäten entsteht, die sich negativ auf die Wirtschaftsleistung der EU-Stahlindustrie auswirken: Die Produktion in der EU ist zurückgegangen, und die derzeitige Kapazitätsauslastung liegt deutlich unter dem rentablen Niveau; dies untergräbt die Investitionsfähigkeit der Stahlhersteller in der EU und gefährdet somit auch die Dekarbonisierungsziele der Union. So haben mehrere Stahlhersteller in der EU bereits ehrgeizige und kostspielige Investitionen in grüne Stahlprojekte gestoppt, die erforderlich wären, um im Rahmen der grünen Agenda der EU wettbewerbsfähig zu bleiben und die Produktion zu dekarbonisieren.

Diese kritischen handelsbezogenen Herausforderungen bestehen vor dem Hintergrund eines insgesamt schwierigen Kontextes, da der Stahlsektor mit ungleichen Wettbewerbsbedingungen sowie höheren Energie- und Herstellkosten konfrontiert ist. Diese Situation birgt auch Risiken im Zusammenhang mit der strategischen Autonomie der EU. All diese Herausforderungen wirken sich stark auf die Beschäftigung aus. Tatsächlich wurde die EU-Stahlindustrie stark dezimiert; seit 2008 hat sie fast 100 000 direkte Arbeitsplätze eingebüßt (etwa 25 % der Beschäftigten) und die vorhandenen Kapazitäten in zahlreichen Fabriken in vielen Mitgliedstaaten der Union stillgelegt oder abgebaut. Die derzeitige Lage ist sehr fragil und könnte sich noch erheblich verschlechtern, wenn die Herausforderungen nicht wirkungsvoll angegangen werden.

In der am 29. Januar 2025 angenommenen Mitteilung der Kommission „Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU“ wird die industrielle Wettbewerbsfähigkeit zur zentralen Priorität erklärt und es werden sektorübergreifende Maßnahmen für die nächsten Jahre festgelegt. Die Dekarbonisierung wird als starker Wachstumsmotor anerkannt, wenn sie in die Industrie-, Wettbewerbs-, Wirtschafts- und Handelspolitik integriert wird. Stahl und Metalle werden in der Mitteilung als wesentliche Bereiche für mögliche Maßnahmen genannt.

Am 19. März 2025 nahm die Kommission den Aktionsplan für Stahl und Metalle (im

Folgenden „Aktionsplan“) an. Dort werden Maßnahmen in verschiedenen Politikbereichen einschließlich der Handelspolitik dargelegt. Es wird anerkannt, dass der Stahlsektor für die wirtschaftliche Sicherheit und die soziale Stabilität der EU von entscheidender Bedeutung ist, und außerdem wird das Ziel gesetzt, die industriellen Kapazitäten der EU zu fördern und zu schützen. Darüber hinaus wird Stahl (sowie anderen Metallen) im Aktionsplan strategische Bedeutung für die Verteidigungsfähigkeit Europas beigemessen, insbesondere im derzeitigen geopolitischen Umfeld. Es wird anerkannt, dass stabile und widerstandsfähige Lieferketten für kritische Metalle (wie Stahl) für die Verteidigung und die Luft- und Raumfahrt von wesentlicher Bedeutung sind. In diesem Zusammenhang werden im Aktionsplan konkrete Beispiele für Verteidigungsplattformen – z. B. Panzer, selbstfahrende Artillerie, Schiffe, Flugzeuge – genannt, für die sehr große Stahlmengen verwendet werden. Die Sicherstellung der heimischen Stahlproduktion trägt dazu bei, Abhängigkeiten von Lieferanten aus Drittländern zu vermeiden.

Wie im Aktionsplan dargelegt, läuft die derzeitige Schutzmaßnahme, mit der die Stahlindustrie der EU vor einer Einfuhrschwemme geschützt wird, am 30. Juni 2026 nach acht Jahren aus. Die strukturellen globalen Überkapazitäten und ihre negativen handelsbezogenen Auswirkungen auf die Stahlindustrie der EU, die die Einführung der Schutzmaßnahmen für Stahl erforderlich machten, werden jedoch auch nach dem 1. Juli 2026 fortbestehen. Da immer mehr Drittländer Maßnahmen ergreifen, um die Einfuhren in ihre Märkte zu begrenzen, haben die negativen Auswirkungen auf den Handel für die europäische Stahlbranche vielmehr noch zugenommen, und sie dürften sich weiter verschärfen und dazu führen, dass Überkapazitäten auf den Weltmärkten vor allem auf dem EU-Markt landen. Angesichts dieser drängenden Herausforderungen hat die Kommission im Aktionsplan zugesagt, einen Vorschlag für einen Rechtsakt anzunehmen, der die Schutzmaßnahmen für Stahl ersetzen soll und eine sehr wirksame Maßnahme zum Schutz des europäischen Stahlsektors vor negativen handelsbezogenen Auswirkungen globaler Überkapazitäten vorsieht.

- Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die vorgeschlagene Verordnung würde die grundlegenden Voraussetzungen dafür schaffen, dass die EU-Stahlindustrie ihre Wirtschaftsleistung verbessern kann, was ihr wiederum die erheblichen Investitionen ermöglicht, die für eine wirksame Dekarbonisierung erforderlich sind. Sie würde auch die strategische Autonomie, die Widerstandsfähigkeit, die wirtschaftliche Sicherheit, die Verteidigung und die soziale Stabilität der EU stärken und erhalten, indem eine erhebliche Schrumpfung der Industrie und die daraus resultierenden Arbeitsplatzverluste – was die Abhängigkeit der EU von Einfuhren erhöhen und ihre industrielle Basis und ihre Verteidigungsfähigkeit im Konfliktfall untergraben würde – verhindert würden. Sie würde zudem sicherstellen, dass die EU-Wirtschaftsteilnehmer dieser Branche ihre geplanten Anstrengungen zur Dekarbonisierung fortsetzen können.

- Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag steht im Einklang mit anderen Politikbereichen der Union und würde insbesondere erheblich zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen auf dem EU-Stahlmarkt und zu einer wirksamen Dekarbonisierung eines energieintensiven Sektors beitragen. Er würde zudem die strategische Autonomie der EU in diesem Sektor sicherstellen, was mit dem Plan „ReArm Europe“/Bereitschaft 2030 im Einklang stünde.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT**

- Rechtsgrundlage**

Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

- Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nach Artikel 5 Absatz 3 EUV findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung in Bereichen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen. Das Zollwesen und die gemeinsame Handelspolitik zählen zu den Bereichen, die gemäß Artikel 3 AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen. Diese Politik umfasst nach unter anderem Artikel 207 AEUV auch die Annahme handelspolitischer Maßnahmen einschließlich Zöllen.

- Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag der Kommission steht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Er ist insbesondere angesichts der strukturellen globalen Überkapazitäten und protektionistischen Maßnahmen von Drittländern erforderlich, die sich nachteilig auf die Wirtschaftsleistung der EU-Stahlindustrie und ganz allgemein auf das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken. Diese Auswirkungen könnten die Dekarbonisierungsziele der EU sowie ihre strategische Autonomie einschließlich der Anstrengungen zum Ausbau ihrer Verteidigungsfähigkeiten untergraben.

- Wahl des Instruments**

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates.

## **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- Konsultation der Interessenträger**

Die Kommission holte im Zuge einer Aufforderung zur Stellungnahme<sup>1</sup> und einer gezielten Konsultation vom 18. Juli bis zum 18. August 2025 Stellungnahmen von Interessenträgern ein. Die im Rahmen der Konsultationen eingegangenen Rückmeldungen sind in der diesem Vorschlag beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen<sup>2</sup> ausführlich zusammengefasst. Auf die Aufforderung zur Stellungnahme gingen 143 Stellungnahmen und auf den Fragebogen der gezielten Konsultation 373 Antworten ein. Bei den Befragten handelte es sich überwiegend um Unternehmen mit Sitz in der EU, die Teil der Stahlkette sind; die Beteiligung von Interessenträgern aus Drittländern und anderen Unternehmen und Verbänden aus anderen Sektoren blieb insgesamt begrenzt.

---

<sup>1</sup> [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14781-Handelspolitische-Ma%C3%9Fnahme-zur-Bewältigung-der-negativen-handelsbezogenen-Auswirkungen-globaler-Überkapazitäten-auf-den-EU-Stahlsektor\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14781-Handelspolitische-Ma%C3%9Fnahme-zur-Bewältigung-der-negativen-handelsbezogenen-Auswirkungen-globaler-Überkapazitäten-auf-den-EU-Stahlsektor_de).

<sup>2</sup> SWD(2025) 780.

## **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Im Aktionsplan für Stahl und Metalle verpflichtete sich die Kommission, bis zum dritten Quartal 2025 einen Vorschlag für eine wirksame Maßnahme anzunehmen. Dieser beschleunigte Zeitrahmen war angesichts des Ausmaßes der Herausforderungen, mit denen die Industrie konfrontiert ist – unter anderem die Risiken durch globale Überkapazitäten und ihre negativen handelsbezogenen Auswirkungen – erforderlich. Die Lage des Sektors hat sich durch die Einführung von Zöllen auf Stahleinfuhren durch die Vereinigten Staaten seit März 2025 weiter verschlechtert. Die derzeitige Schutzmaßnahme für Stahl läuft nach dem 30. Juni 2026 aus, ihre Wirkung wird aber bereits jetzt durch diese neuen Marktinterventionen untergraben. Einige Mitgliedstaaten und Interessenträger, vor allem EU-Produzenten, haben die Kommission aufgefordert, die Arbeit an dem Vorschlag voranzutreiben, damit er so bald wie möglich in Kraft tritt. Vor dem Hintergrund der Dringlichkeit bestünde bei der Durchführung einer umfassenden Folgenabschätzung die ernsthafte Gefahr, dass eine zeitliche Lücke zwischen dem Auslaufen der Schutzmaßnahme und der Anwendung der vorliegenden Verordnung, die den wirksamen Schutz des Stahlsektors aufrechterhalten soll, entsteht. Daher wurde im Einklang mit den Leitlinien und dem Instrumentarium der Europäischen Kommission für eine bessere Rechtsetzung (siehe SWD(2021) 305 final) – das für den Fall, dass aus Gründen der Dringlichkeit eine umfassende Folgenabschätzung nicht möglich ist und daher eine Ausnahme gewährt wird, diese Möglichkeit vorsieht – ein analytisches Dokument in Form einer Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen erstellt, in dem die dem Vorschlag zugrunde liegenden Fakten dargelegt werden. Diese Arbeitsunterlage liefert eine wirtschaftliche Analyse und enthält eine objektive Faktenanalyse einschließlich der möglichen Auswirkungen verschiedener Optionen zur Lösung der festgestellten Probleme, auf die dieser Legislativvorschlag der EU eingehen soll.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag steht im Einklang mit der Menschenrechtspolitik der Union und mit der Charta der Grundrechte. Beeinträchtigt die Erhebung oder Erhöhung von Einfuhrzöllen die einen Teil der Berufsfreiheit ausmachende Freiheit, sich am internationalen Handel zu beteiligen, das Eigentumsrecht oder andere Grundrechte, einschließlich Gleichbehandlung, so handelt es sich hier dennoch nach der Charta der Grundrechte um eine rechtmäßige Maßnahme der Union. Denn diese Maßnahme entspricht den Anforderungen, dass sie auf einer geeigneten Rechtsgrundlage von den zuständigen Behörden in Verfolgung eines legitimen Ziels – nämlich die Stahlindustrie vor konkurrierenden Einfuhren infolge globaler Überkapazitäten und der Auswirkungen handelsbeschränkender Maßnahmen in Drittländern zu schützen – und im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergriffen werden muss.

## **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Die vorgeschlagene Maßnahme würde es ermöglichen, die zollfreien Einfuhren der von ihr erfassten Waren bis zu einem bestimmten Niveau aufrechtzuerhalten. Überschreiten die Einfuhren diesen Schwellenwert, so gilt ein Zollsatz von 50 %. Je nach Menge der Einfuhren,

die außerhalb der zollfreien Kontingente in die Union eingeführt werden dürfen, könnte der EU-Haushalt durch die Erhebung solcher Zölle eine Erhöhung der Einnahmen verzeichnen.

## 5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Der Vorschlag sieht eine Bewertung vor dem 1. Juli 2031 vor, um die Wirksamkeit dieser Maßnahme zu beurteilen, wobei sowohl das Fortbestehen der Umstände, die die Annahme dieser Verordnung rechtfertigten, als auch die wirtschaftliche Robustheit und der Grad der Dekarbonisierung der europäischen Stahlindustrie zu berücksichtigen sind.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Artikel 1 sieht die Eröffnung von Zollkontingenten und die über diese Kontingente hinaus geltenden Zollsätze vor.

Artikel 1a befreit Einfuhren mit Ursprung in Norwegen, Island und Liechtenstein von Artikel 1.

Artikel 2 legt den Rahmen für die Verwaltung der gemäß Artikel 1 eröffneten Zollkontingente fest.

Artikel 3 legt die besonderen Anforderungen an die Bestimmung des Schmelz- und Gießorts fest.

Artikel 4 verleiht der Kommission die Befugnis, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung und Anpassung der länderspezifischen Zollkontingente zu erlassen.

Artikel 4a sieht vor, dass bilaterale Schutzmaßnahmen erlassen werden können, die für Einfuhren mit Ursprung in Ländern gelten, mit denen die Union ein Freihandelsabkommen geschlossen hat, das eine solche Möglichkeit vorsieht.

Artikel 5 legt für den Erlass des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung und Anpassung der länderspezifischen Zuteilung von Zollkontingenten das Ausschussverfahren fest.

Artikel 6 verleiht der Kommission die Befugnis, delegierte Rechtsakte zur Änderung der Menge der mit dieser Verordnung eröffneten Zollkontingente und zur Ergänzung dieser Verordnung gemäß Artikel 3 zu erlassen.

Artikel 7 legt die Bedingungen für die Ausübung der gemäß Artikel 6 übertragenen Befugnisse fest.

Artikel 8 sieht das Dringlichkeitsverfahren vor, das es ermöglicht, delegierte Rechtsakte unverzüglich und unter bestimmten Umständen zu verabschieden.

Artikel 9 sieht zwei Bewertungen durch die Kommission vor. Bei der ersten, die alle zwei Jahre durchgeführt wird, wird geprüft, ob die Warendefinition geändert werden muss. Die

zweite Bewertung, die bis zum 1. Juli 2031 und danach alle fünf Jahre vorzunehmen ist, betrifft die Wirksamkeit der Maßnahme.

Artikel 10 regelt das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung.

Vorschlag für eine

## **VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

### **zur Eindämmung der negativen handelsbezogenen Auswirkungen globaler Überkapazitäten auf den Stahlmarkt der Union**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —  
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf  
Artikel 207 Absatz 2,  
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,  
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,  
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Stahlsektor ist für die Wettbewerbsfähigkeit und die Sicherheit der Union von zentraler Bedeutung. Die Union hat unmissverständlich die strategische Bedeutung, die sie diesem Sektor beimisst, und ihr Engagement für die Gewährleistung der Rentabilität und der langfristigen Nachhaltigkeit des Sektors deutlich gemacht.
- (2) Die Stahlindustrie in allen Ländern und Regionen einschließlich der Union leidet unter den negativen Auswirkungen der zunehmenden weltweiten strukturellen Überkapazitäten. Diese globale Herausforderung betrifft den EU-Binnenmarkt und die Märkte anderer Länder direkt durch Einfuhren aus Ländern mit Überkapazitäten und/oder indirekt infolge eines Verdrängungseffekts („Push-out“). Eine wirksame Lösung für das Problem globaler Überkapazitäten erfordert verstärkte gemeinsame Anstrengungen der Union und ihrer gleich gesinnten, nicht zu diesen Überkapazitäten beitragenden Partner. Die Union wird – unter anderem im Rahmen des Globalen Forums zu Stahlüberkapazitäten – weiterhin eine führende Rolle bei den internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung der Ursachen der globalen Überkapazitäten und zur Umsetzung von Lösungen für mehr Transparenz auf dem Stahlweltmarkt übernehmen und dabei moderne Produktions- und Lieferverfahren berücksichtigen, unter anderem durch den Grundsatz „geschmolzen und gegossen“ und durch die Überwachung von Ein- und Ausföhren. Die Union und gleich gesinnte Länder sollten zusammenarbeiten, um ihre Volkswirtschaften von globalen Überkapazitäten abzuschirmen und zugleich sichere Lieferketten zu gewährleisten und den wechselseitigen Marktzugang zu verbessern.
- (3) Eine von der Kommission bereits 2019 durchgeführte eingehende Analyse ergab, dass sich die Stahlindustrie der Union in einer Situation befand, in der ein ernsthafter Schaden drohte, und dass ohne Schutzmaßnahmen in absehbarer Zukunft wahrscheinlich tatsächlich ein ernsthafter Schaden entstehen würde.
- (4) Die Kommission kam also damals zu dem Schluss, dass der Beschluss geeigneter Maßnahmen im Unionsinteresse ist, um einen weiteren Anstieg der Einfuhren zu verhindern.

- (5) Am 31. Januar 2019 erließ die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2019/159<sup>1</sup>, mit der eine endgültige Schutzmaßnahme gegenüber bestimmten Stahleinfuhren eingeführt wurde, um dem Risiko einer Handelsumlenkung und eines ernsthaften Schadens zu begegnen, was in Bezug auf die unter die Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 fallenden Erzeugnisse sonst wahrscheinlich eingetreten wäre. Die Geltungsdauer der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 endet am 30. Juni 2026.
- (6) Im November 2024 nahmen die Staats- und Regierungschefs der Union die Erklärung von Budapest<sup>2</sup> an, in der die dringende Notwendigkeit und auch die Entschlossenheit hervorgehoben wird, die Wettbewerbsfähigkeit der Union durch einen neuen Deal zu fördern. Darüber hinaus bekannten sich die Staats- und Regierungsspitzen dazu, die industrielle Erneuerung und die Dekarbonisierung zu gewährleisten, damit die Union ein industrielles und technologisches Kraftzentrum bleiben kann. Die Staats- und Regierungschefs der Union erkannten ferner an, dass die Verteidigungsbereitschaft und die -fähigkeiten gesteigert werden müssen, insbesondere durch eine entsprechende Stärkung der verteidigungstechnologischen und industriellen Basis. Zu diesem Zweck sagten die Staats- und Regierungschefs zu, eine Industriepolitik für die Union zu entwickeln, um das Wachstum der Schlüsseltechnologien von morgen sicherzustellen und dabei den traditionellen Branchen im Wandel besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (7) Die industrielle Wettbewerbsfähigkeit ist eine zentrale Priorität und die Dekarbonisierung stellt einen starken Wachstumsmotor dar, wenn sie in die Industrie-, Wettbewerbs-, Wirtschafts- und Handelspolitik integriert wird.
- (8) Auf energieintensiven Industrien liegt hier der Schwerpunkt, und diese Wirtschaftszweige benötigen dringend Unterstützung für die Dekarbonisierung und die Elektrifizierung und um angesichts hoher Energiekosten, eines unlauteren globalen Wettbewerbs und komplexer, ihre Wettbewerbsfähigkeit einschränkender Vorschriften zu bestehen.
- (9) Darüber hinaus wird nicht zuletzt im Aktionsplan für Stahl und Metalle<sup>3</sup> anerkannt, dass Stahl für die Verteidigungsfähigkeit der Union ein Metall von strategischer Bedeutung darstellt. Angesichts des derzeitigen geopolitischen Umfelds sind sowohl stabile und widerstandsfähige Lieferketten für kritische Metalle wie Stahl als auch heimische Produktion für die Verteidigung und die Luft- und Raumfahrt sowie zur Vermeidung unerwünschter Abhängigkeiten von Drittlandlieferanten von entscheidender Bedeutung.
- (10) Die Union hat bereits mehrere handelspolitische Schutzmaßnahmen in den Metallsektoren gegen unlauteren globalen Wettbewerb ergriffen, so auch bei Eisen und Stahl. Dennoch nehmen die negativen Auswirkungen auf die Industrie durch strukturelle Überkapazitäten auf den Weltmärkten und globale Verzerrungen zu, die unter anderem durch nicht marktorientierte Maßnahmen und Praktiken in bestimmten Ländern, die ihre heimischen Industriezweige künstlich unterstützen oder die

<sup>1</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission vom 31. Januar 2019 zur Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse ([ABl. L 31 vom 1.2.2019, S. 27](#), ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2019/159/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/159/oj)).

<sup>2</sup> <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/11/08/the-budapest-declaration/>.

<sup>3</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein europäischer Aktionsplan für Stahl und Metalle, COM(2025) 125 final.

handelspolitischen Schutzmaßnahmen und Sanktionen der Union umgehen, verursacht werden. Die Union ist die einzige große Stahlerzeugungsregion mit rückläufigen Kapazitäten. Die Bemühungen werden durch kontinuierliche umfangreiche Kapazitätssteigerungen in anderen Regionen, die von der Entwicklung der inländischen und der weltweiten Nachfrage völlig losgelöst sind, vollständig zunichtegemacht. Die weltweiten Überkapazitäten dürften von derzeit 602 Millionen Tonnen (was dem Fünffachen der Unionsnachfrage entspricht) bis 2027 auf 721 Millionen Tonnen steigen.

- (11) Darüber hinaus erhöht sich durch die jüngste Entwicklung der handelsbeschränkenden Maßnahmen in Drittländern der Druck auf die Unionshersteller sowohl hinsichtlich der Mengen als auch der Preise weiter. Dieser Druck dürfte nur noch weiter zunehmen.
- (12) Infolgedessen befindet sich die Stahlindustrie der Union mit dem beispiellosen Verlust der Produktionskapazität von über 30 Mio. Tonnen seit 2018, der historisch niedrigen Kapazitätsauslastung bis hinunter auf 67 % im Jahr 2024 und dem Verlust von rund 30 000 Arbeitsplätzen seit 2018 in einer fatalen Lage, und 2024 wurde ein weiterer Abbau von mehreren Tausend Arbeitsplätzen angekündigt. 2024 verzeichnete die Stahlindustrie der Union Verluste.
- (13) Angesichts der sich rasch verschlechternden Lage der heimischen Stahlindustrie und der bislang unbefriedigenden Fortschritte bei der Suche nach einer gemeinsamen Lösung gegen globale strukturelle Überkapazitäten ist es erforderlich, eine neue Maßnahme zu erlassen, die die Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 ersetzt. Am 18. Juli 2025 veröffentlichte die Kommission eine Aufforderung zur Stellungnahme und eine gezielte Konsultation, um die Ansichten der Interessenträger zu verschiedenen Aspekten der neuen Maßnahmen einzuhören, darunter Form, Ausmaß, geografischer Geltungsbereich und Dauer, sowie zu anderen spezifischen Merkmalen wie Ursprungsregeln. Dieser Prozess lief bis zum 18. August 2025, und es gingen mehr als 500 Antworten ein: 143 Beiträge zur Aufforderung zur Stellungnahme und 373 Antworten auf den gezielten Konsultationsfragebogen. Eine ausführliche Zusammenfassung der eingegangenen Rückmeldungen ist der diesem Legislativvorschlag beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu entnehmen.
- (14) Parallel zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, das dieser Vorschlag durchlaufen wird, beabsichtigt die Union, Verhandlungen nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 aufzunehmen, um bestimmte Zugeständnisse für die von dieser Verordnung betroffenen Waren im WTO-Rahmen zu ändern und sicherzustellen, dass die sich daraus ergebende Höhe der Zölle die Krisenfestigkeit der Stahlindustrie der Union vor dem Hintergrund struktureller globaler Überkapazitäten und zunehmender Handelsmaßnahmen von Drittländern im Stahlsektor und der sich daraus ergebenden negativen handelsbezogenen Auswirkungen auf die Stahlindustrie der Union gewährleistet.
- (15) Nachdem in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz unter Berücksichtigung der Höhe der Zölle im Stahlsektor in anderen wichtigen Märkten mit 25 % festgesetzt wurde, ist es jetzt angezeigt, die Höhe des außerhalb des Kontingents geltenden Zollsatzes mit 50 % festzusetzen, um das Risiko einer Handelsumlenkung zu minimieren. Dieser Zoll würde zusätzlich zu anderen Zöllen gelten, die für die unter diese Verordnung fallenden Warenkategorien gelten.

- (16) Die Union sollte zollfreie Kontingente für Einfuhren aus allen Ursprungsriegländern in einem Umfang eröffnen, der den Anteilen am Einfuhrmarkt entspricht, der auf dem Stahlmarkt der Union bestand, bevor sich die weltweiten Überkapazitäten auswirkten. Zu diesem Zweck gelangte die Kommission nach Analyse der ihr vorliegenden einschlägigen Daten zu dem Schluss, dass das Jahr 2013 als Grundlage für die Berechnung am besten geeignet ist. Das liegt daran, dass 2013 noch nicht vom Ausbruch der weltweiten Überkapazitäten betroffen war; dieser erreichte 2015 seinen Höhepunkt, zeitigte jedoch bereits 2014 mit einer erheblichen erhöhten Einfuhrdurchdringung erkennbare Auswirkungen. Darüber hinaus liegen der Kommission Daten zum Verbrauch und zur Wirtschaftsleistung des Wirtschaftszweigs der Union vor, die im Rahmen des ursprünglichen Schutzmaßnahmenverfahrens verfügbar waren und überprüft wurden, wie in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission<sup>4</sup> veröffentlicht. Angesichts der schwerwiegenden Störungen im Stahlsektor und der sich rasch verschlechternden Lage der heimischen Stahlindustrie sollten auch Einfuhren mit Ursprung in Ländern, mit denen die Union Freihandelsabkommen geschlossen hat, solchen Zollkontingenten unterliegen. Dies lässt die Möglichkeit einer geeigneten ergänzenden Lösung offen, die im Rahmen des jeweiligen Abkommens gefunden werden könnte, auch durch bilaterale Schutzmaßnahmen im Einklang mit dieser Verordnung.
- (17) Angesichts der engen und einzigartigen Integration im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum<sup>5</sup> sollten Einfuhren aus Norwegen, Island und Liechtenstein in die Union von der Anwendung des außerhalb des Kontingents geltenden Zollsatzes ausgenommen werden.
- (18) Die Gesamtmenge der Zollkontingente sollte berechnet werden, indem der Marktanteil der Einfuhren auf dem Unionsmarkt 2013 (etwa 13 %) zum Gesamtverbrauch auf dem Stahlmarkt der Union 2024 (dem letzten Jahr, für das vollständige Daten verfügbar sind) ins Verhältnis gesetzt wird. Daraus ergibt sich ein jährliches Zollkontingent von insgesamt 18 345 922 Tonnen. Bei der Berechnung sollte der Anteil der Einfuhren mit Ursprung in der Russischen Föderation und Belarus, die derzeit Einfuhrverboten unterliegen, nicht berücksichtigt werden.
- (19) Die Zollkontingente sollten je Warenkategorie auf der Grundlage des Anteils der Einfuhren, der auf jede Warenkategorie im Zeitraum 2022-2024 entfiel, zugewiesen werden. Dieser Bezugszeitraum für die Zuteilung der Kontingentsanteile wird als angemessen erachtet, da er die jüngeren Handelsströme genau widerspiegelt.
- (20) Die Zollkontingente sollten auf Quartalsbasis entsprechend dem in den Artikeln 49 bis 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission<sup>6</sup> vorgesehenen Verwaltungssystem verwaltet werden. Diese Art von Verwaltung stellt die

<sup>4</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission vom 31. Januar 2019 zur Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (Abl. L 31 vom 1.2.2019, S. 27, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2019/159/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/159/oj)).

<sup>5</sup> Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum – Schlussakte – Gemeinsame Erklärungen der Vertragsparteien – Erklärung der Regierungen der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten – Übereinkommen – Vereinbarte Niederschrift – Erklärungen einzelner oder mehrerer Vertragspartner des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Abl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3, (ES, DA, DE, EL, EN, FR, IT, NL, PT, EUR-Lex - 21994A0103(74) - DE - EUR-Lex)).

<sup>6</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (Abl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2015/2447/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/2447/oj)).

Wirksamkeit der Maßnahme sicher, indem unverhältnismäßig große Einfuhrmengen in sehr kurzer Zeit vermieden werden, ohne dabei die Handelsströme übermäßig zu behindern. Zollkontingente, die nicht innerhalb eines Quartals in Anspruch genommen werden, sollten nicht auf das nächste Quartal übertragen werden.

- (21) Um sicherzustellen, dass die Maßnahme bei der Bewältigung der Auswirkungen der weltweiten Überkapazitäten wirksam ist, und angesichts der Besonderheiten von Stahlerzeugnissen und den modernen Produktions- und Lieferverfahren ist es wichtig, das Land des „Schmelzens und Gießens“ zu ermitteln. „Schmelzen und Gießen“ bezieht sich auf den ursprünglichen Ort, an dem Rohstahl und Eisen zunächst in flüssiger Form in einem Stahl- oder Eisenschmelzofen hergestellt und anschließend in ihren primären festen Zustand gegossen werden. Bei diesem primären festen Zustand kann es sich entweder um ein Halbfertigerzeugnis (z. B. Platten, Knüppel oder Blöcke) oder ein fertiges Stahlerzeugnis handeln. Durch die Anforderung von Nachweisen für das Land des „Schmelzens und Gießens“ wird verhindert, dass Stahl, der in bestimmten Ländern hergestellt wird, die zu den globalen Überkapazitäten beitragen, nach einer weiteren Transformation in anderen Ländern auf ungebührliche Weise auf den Unionsmarkt gelangt, und die Transparenz in der heimischen Lieferkette für Stahleinfuhren wird erhöht.
- (22) Damit einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung gewährleistet sind, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die länderspezifische Zuteilung der im Rahmen dieser Verordnung eröffneten Zollkontingente festzulegen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> ausgeübt werden.
- (23) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, erforderlichenfalls im Wege von Durchführungsrechtsakten Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von unter diese Verordnung fallenden Waren mit Ursprung in den Ländern zu erlassen, mit denen die Europäische Union ein Freihandelsabkommen geschlossen hat. Diese Schutzmaßnahmen sollten den Anforderungen des jeweiligen Abkommens entsprechen und an die Stelle der gemäß dieser Verordnung eingeführten zolltariflichen Maßnahmen treten.
- (24) Damit die Höhe der für Einfuhren in die Union eröffneten Kontingente an die sich ändernden Gegebenheiten auf den Märkten der unter diese Verordnung fallenden Waren angepasst wird und um technische Spezifikationen für die Umsetzung der Anforderung „geschmolzen und gegossen“ festzulegen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung detaillierter Vorschriften zur Bestimmung des Landes, in dem der bei der Herstellung der Ware verwendete Stahl geschmolzen und gegossen wird, zu ergänzen und Anhang II dieser Verordnung zu ändern. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über

<sup>7</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

bessere Rechtsetzung<sup>8</sup> niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

- (25) Frühere Zuweisungen von Zollkontingenten, insbesondere die in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1331 der Kommission<sup>9</sup> und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2840 der Kommission<sup>10</sup> festgelegten Handelsströme für Stahlerzeugnisse mit Ursprung im Vereinigten Königreich, die auf direktem Wege aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland verbracht werden, sollten als Grundlage für die von der Kommission festzulegende länderspezifische Zuteilung von Kontingenzen dienen. Bei der Entscheidung über die Zuteilung der Kontingente sollten auch die Interessen eines Bewerberlandes, das sich in einer unmittelbar außergewöhnlichen Sicherheitslage befindet, wie die Ukraine, berücksichtigt werden, ohne dass dabei die Wirksamkeit der Maßnahme beeinträchtigt wird.
- (26) Die Kommission sollte spätestens zwei Jahre nach Erlass dieser Verordnung prüfen, ob die Definition der unter diese Verordnung fallenden Waren angepasst werden muss, und die Vorlage eines Legislativvorschlags in Erwägung ziehen – falls dies für notwendig erachtet wird – um zusätzliche Stahlerzeugnisse hinzuzufügen, einschließlich solchen, die aus Stahl hergestellt werden oder eine erhebliche Menge an Stahl enthalten.
- (27) Bis zum 1. Juli 2031 und danach alle fünf Jahre sollte die Kommission die Entwicklung der wesentlichen Parameter bewerten, die die Annahme dieser Verordnung gerechtfertigt haben, darunter die Entwicklung und die Tendenzen der weltweiten Überkapazitäten sowie deren Auswirkungen auf den Stahlmarkt. Die Kommission sollte auch die Lage bei handelsbeschränkenden Maßnahmen von Drittländern im Stahlsektor und die Auswirkungen überprüfen, die diese Maßnahmen im Hinblick auf die Gefahr einer Handelsumlenkung auf den Unionsmarkt möglicherweise oder wahrscheinlich haben. Darüber hinaus sollte die Kommission auch die Situation in Bezug auf nicht marktorientierte Maßnahmen und Praktiken in Drittländern und deren Auswirkungen auf den Stahlmarkt der Union analysieren. Außerdem sollte die Kommission die Entwicklung der Wirtschaftsleistung der Stahlindustrie der Union sowie die Entwicklung ihrer Dekarbonisierungsvorhaben bewerten —

---

<sup>8</sup> ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_interinstit/2016/512/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj).

<sup>9</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/1331 der Kommission vom 29. Juni 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 zur Einführung einer endgültigen Schutzmaßnahme gegenüber den Einführen bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. L 166 vom 30.6.2023, S. 98, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2023/1331/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/1331/oj)).

<sup>10</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/2840 der Kommission vom 14. Dezember 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission zur Einführung einer endgültigen Schutzmaßnahme gegenüber den Einführen bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. L, 2023/2840, 15.12.2023, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2023/2840/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2840/oj)).

## HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

- (1) Die Zollkontingente der Union werden jährlich für Einfuhren jeder der unter diese Verordnung fallenden, gemäß Anhang I (unter Verweis auf die KN-Codes) festgelegten Warenkategorien in die Union eröffnet.
- (2) Für jede Warenkategorie wird jährlich gemäß Anhang II eine spezifische Menge an Zollkontingenten eröffnet.
- (3) Ist das entsprechende Zollkontingent erschöpft oder kommen Einfuhren von Warenkategorien nicht in den Genuss der entsprechenden Zollkontingente, so unterliegen die Einfuhren der in Anhang I aufgeführten Warenkategorien einem Wertzollsatz von 50 %.

### *Artikel 1a*

Artikel 1 gilt nicht für Waren mit Ursprung in Norwegen, Island oder Liechtenstein.

### *Artikel 2*

- (1) Die Zollkontingente in Artikel 1 werden von der Kommission und den Mitgliedstaaten gemäß dem in den Artikeln 49 bis 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 vorgesehenen System für die Verwaltung der Zollkontingente verwaltet.
- (2) Die Zollkontingente werden auf Quartalsbasis verwaltet.
- (3) Die Ziehung aus den Kontingenzen endet am zwanzigsten Werktag der Kommission nach dem Ende des Quartals.
- (4) Die in einem Quartal nicht in Anspruch genommenen Zollkontingentsmengen werden nicht auf das nächste Quartal übertragen.

### *Artikel 3*

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung ist das Land zu ermitteln, in dem der bei der Herstellung der Ware verwendete Stahl geschmolzen und gegossen wird. Das Land des „Schmelzens und Gießens“ ist der ursprüngliche Ort, an dem Rohstahl und -eisen zunächst in flüssiger Form in einem Stahl- oder Eisenschmelzofen hergestellt und anschließend in ihren primären festen Zustand gegossen werden.
- (2) Zum Zeitpunkt der Einfuhr legt der Einführer geeignete Nachweise vor, z. B. ein Werkszertifikat zum Nachweis des Landes, in dem der bei der Herstellung der Ware verwendete Stahl „geschmolzen und gegossen“ wurde.

### *Artikel 4*

- (1) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der länderspezifischen Zuteilung der in Anhang II festgelegten Zollkontingente und trägt dabei gegebenenfalls den folgenden Aspekten Rechnung:
  - a) Zollkontingenten in einer Höhe, die dem Einfuhrmarktanteil entspricht, der 2013 vor den Auswirkungen der weltweiten Überkapazitäten auf dem Stahlmarkt der Union vorherrschte,

- b) Zollkontingenten je Warenkategorie auf der Grundlage des Anteils der Einfuhren der jeweiligen Warenkategorie im Zeitraum 2022-2024, berechnet als Anteil an den unter Buchstabe a genannten Zollkontingenten,
- c) bestehenden und künftigen Freihandelsabkommen, von deren Geltungsbereich in Anhang I aufgeführte Waren erfasst sind,
- d) von der Union nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 geschlossenen internationalen Übereinkünften betreffend die für die in Anhang I aufgeführten Waren eröffneten Zollkontingente,
- e) internationalen Übereinkünften oder unverbindlichen Vereinbarungen im Hinblick auf das Ausmaß der weltweiten Überkapazitäten bei den von dieser Verordnung betroffenen Waren,
- f) Diversifizierung der Versorgungsquellen,
- g) der Situation eines Bewerberlandes, das sich in einer unmittelbar außergewöhnlichen Sicherheitslage befindet.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 5 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

- (2) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, die Übereinstimmung zwischen dem Inkrafttreten dieser Verordnung und der länderspezifischen Zuweisung von Zollkontingenten gemäß Anhang II zu gewährleisten, erlässt die Kommission nach dem in Artikel 5 Absatz 3 genannten Verfahren sofort geltende Durchführungsrechtsakte.

#### *Artikel 4a*

- (1) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten bilaterale Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Waren mit Ursprung in den Ländern einführen, mit denen die Europäische Union ein Freihandelsabkommen geschlossen hat. Diese Schutzmaßnahmen entsprechen den Anforderungen des jeweiligen Abkommens und treten an die Stelle der gemäß dieser Verordnung eingeführten zolltariflichen Maßnahmen.
- (2) Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 5 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.
- (3) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, dass bilaterale Schutzmaßnahmen sofort nach Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam werden können, kann die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 5 Absatz 3 sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen.

## *Artikel 5*

- (1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 7 der Verordnung (EU) 2015/1843 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>11</sup> eingesetzten Ausschuss „Handelshemmnisse“ unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.  
Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts vorbehaltlich Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

## *Artikel 6*

- (1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 7 zu erlassen, um die in Anhang II festgelegten Mengen der Zollkontingente unter Berücksichtigung folgender Aspekte zu ändern:
  - a) Entwicklung der Nachfrage,
  - b) Veränderungen der Marktanteile der Einfuhren,
  - c) wesentlicher Entwicklungen bei den Überkapazitäten,
  - d) Entwicklung und Umfang der Maßnahmen von Drittländern, die sich auf die Stahleinfuhren auswirken,
  - e) möglicher Probleme bei der Verfügbarkeit des Angebots in bestimmten Warenkategorien,
  - f) übermäßiger Verdrängungseffekte bei bestimmten Zollkontingenten,
  - g) nach Artikel 4a eingeführter bilateraler Schutzmaßnahmen.
- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 7 zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen die Vorschriften für die Anwendung von Artikel 3 im Einzelnen festgelegt werden.
- (3) Muss im Falle plötzlicher Änderungen auf den Märkten der unter diese Verordnung fallenden Waren oder zur Gewährleistung der rechtzeitigen Anwendung von Artikel 3 oder zur Berücksichtigung der gemäß Artikel 4a Absatz 3 eingeführten Schutzmaßnahmen diese Verordnung zügig geändert oder ergänzt werden und besteht hier äußerste Dringlichkeit, so findet das in Artikel 8 vorgesehene Verfahren auf delegierte Rechtsakte Anwendung, die gemäß diesem Artikel erlassen werden.

---

<sup>11</sup> Verordnung (EU) 2015/1843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 zur Festlegung der Verfahren der Union im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Union nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln (ABl. L 272 vom 16.10.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1843/oj>).

### *Artikel 7*

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 6 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 6 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

### *Artikel 8*

- (1) Wenn delegierte Rechtsakte nach diesem Artikel erlassen werden, treten sie umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.
- (2) Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels 7 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben.
- (3) In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt unverzüglich nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.

### *Artikel 9*

- (1) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum zwei Jahre nach Annahme dieses Verordnungsentwurfs einfügen] bewertet die Kommission, ob die Warendefinition dieser Verordnung geändert werden muss, und sie kann einen Legislativvorschlag zur Änderung dieser Verordnung vorlegen. Diese Bewertung wird nach der ersten Überprüfung regelmäßig alle zwei Jahre durchgeführt.

- (2) Vor dem 1. Juli 2031 und danach alle fünf Jahre bewertet die Kommission die Wirksamkeit dieser Verordnung. Bei dieser Bewertung wird dem Fortbestehen der Umstände, die die Annahme dieser Verordnung rechtfertigten, und der Lage der Stahlindustrie der Union Rechnung getragen. Auf der Grundlage dieser Bewertung kann die Kommission einen Legislativvorschlag zur Änderung oder Aufhebung dieser Verordnung vorlegen.

*Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident/Die Präsidentin*

## **FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN „EINNAHMEN“ – FÜR VORSCHLÄGE MIT AUSWIRKUNGEN AUF DIE EINNAHMENSEITE DES HAUSHALTS**

**1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS:** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Eindämmung der negativen handelsbezogenen Auswirkungen globaler Überkapazitäten auf den Stahlmarkt der Union

### **2. HAUSHALTSLINIEN:**

Einnahmenlinie (Kapitel/Artikel/Posten):

Für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagter Betrag:

(*nur bei zweckgebundenen Einnahmen*):

Die Einnahmen werden der folgenden Ausgabenlinie zugewiesen (Kapitel/Artikel/Posten):

### **3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

- Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.
- Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag wirkt sich auf die zweckgebundenen Einnahmen aus.

Daraus ergibt sich Folgendes:

(in Mio. EUR, 1 Dezimalstelle)

Einnahmenlinie	Auswirkungen auf die Einnahmen <sup>14</sup> <sup>15</sup>	Zeitraum von XX Monaten, gerechnet ab dem TT/MM/JJJJ (falls zutreffend)	Jahr N
Kapitel/Artikel/Posten ...			
Kapitel/Artikel/Posten ...			

Stand nach der Maßnahme					
Einnahmenlinie	[N+1]	[N+2]	[N+3]	[N+4]	[N+5]
Kapitel/Artikel/Posten ...					

<sup>14</sup> Bei den jährlichen Beträgen muss es sich um eine Schätzung anhand der Formel oder Methode unter Abschnitt 5 handeln. Für das erste Jahr wird der jährliche Betrag normalerweise ungekürzt und in voller Höhe gezahlt.

<sup>15</sup> Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten anzugeben.

Kapitel/Artikel/Posten ...					
-------------------------------	--	--	--	--	--

(*Nur im Falle zweckgebundener Einnahmen, vorausgesetzt, dass die Haushaltslinie bereits bekannt ist*):

Ausgabenlinie <sup>16</sup>	Jahr N	Jahr N+1
Kapitel/Artikel/Posten ...		
Kapitel/Artikel/Posten ...		

Ausgabenlinie	[N+2]	[N+3]	[N+4]	[N+5]
Kapitel/Artikel/Posten ...				
Kapitel/Artikel/Posten ...				

#### 4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMÄßNAHMEN

#### 5. SONSTIGE ANMERKUNGEN

Bei der Maßnahme handelt es sich um zollfreie Kontingente; wenn ein Kontingent ausgeschöpft ist, gilt ein Zollsatz von 50 %. Es ist daher damit zu rechnen, dass zumindest bestimmte Mengen auf den EU-Markt gelangen und dafür Zölle entrichtet werden. Es ist jedoch nicht möglich, die Mengen und die Preise zu schätzen, in bzw. zu denen solche potenziellen zollpflichtigen Einfuhren erfolgen werden. Aus diesem Grund können die Auswirkungen auf die Einnahmen nicht eingeschätzt werden.

---

<sup>16</sup> Nur bei Bedarf auszufüllen.



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Straßburg, den 7.10.2025  
COM(2025) 726 final

ANNEXES 1 to 2

## ANHÄNGE

des

### **Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Eindämmung der negativen handelsbezogenen Auswirkungen globaler  
Überkapazitäten auf den Stahlmarkt der Union**

{SWD(2025) 780 final}

DE

DE

## **ANHANG I**

### **Von dieser Verordnung erfasste Warenkategorien**

Warenkategorie – Nr.	Warenkategorie – Bezeichnung	KN-Code
1A	Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt	7208 10 00, 7208 25 00, 7208 26 00, 7208 27 00, 7208 36 00, 7208 37 00, 7208 38 00, 7208 39 00, 7208 40 00, 7208 52 99, 7208 53 90, 7208 54 00, 7211 14 00, 7211 19 00, 7225 19 10, 7225 30 10, 7225 30 30, 7225 30 90, 7225 40 15, 7225 40 90, 7226 19 10, 7226 91 20, 7226 91 91, 7226 91 99
1B	Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt	7212 60 00
2	Bleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, kaltgewalzt	7209 15 00, 7209 16 90, 7209 17 90, 7209 18 91, 7209 25 00, 7209 26 90, 7209 27 90, 7209 28 90, 7209 90 20, 7209 90 80, 7211 23 20, 7211 23 30, 7211 23 80, 7211 29 00, 7211 90 20, 7211 90 80, 7225 50 20, 7225 50 80, 7226 20 00, 7226 92 00
3.A	Elektroblech e (andere als GOES)	7209 16 10, 7209 17 10, 7209 18 10, 7209 26 10, 7209 27 10, 7209 28 10
3.B		7225 19 90, 7226 19 80
4A	Bleche mit metallische m Überzug	7210 20 00, 7210 30 00, 7210 41 00, 7210 49 00, 7210 61 00, 7210 69 00, 7210 90 80, 7212 20 00, 7212 30 00, 7212 50 20, 7212 50 30, 7212 50 40, 7212 50 61, 7212 50 69, 7212 50 90, 7225 91 00, 7225 92 00, 7225 99 00, 7226 99 10, 7226 99 30, 7226 99 70
4B	Bleche mit metallische m Überzug	KN-Codes: 7210 20 00, 7210 30 00, 7210 90 80, 7212 20 00, 7212 50 30, 7212 50 40, 7212 50 90, 7225 91 00, 7226 99 10 TARIC-Codes: 7210 41 00 80, 7210 49 00 80, 7210 61 00 80, 7210 69

<b>Warenkategorie – Nr.</b>	<b>Warenkategorie – Bezeichnung</b>	<b>KN-Code</b>
		00 80, 7212 30 00 80, 7212 50 61 80, 7212 50 69 80, 7225 92 00 80, 7225 99 00 25, 7225 99 00 95, 7226 99 30 90, 7226 99 70 19, 7226 99 70 96
5	Bleche mit organischem Überzug	7210 70 80, 7212 40 80
6	Kaltgewalzte Verpackungsblecherzeugnisse	7209 18 99, 7210 11 00, 7210 12 20, 7210 12 80, 7210 50 00, 7210 70 10, 7210 90 40, 7212 10 10, 7212 10 90, 7212 40 20
7	Quartoblech e aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl	7208 51 20, 7208 51 91, 7208 51 98, 7208 52 91, 7208 90 20, 7208 90 80, 7210 90 30, 7225 40 12, 7225 40 40, 7225 40 60, 7225 99 00
8	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, warmgewalzt	7219 11 00, 7219 12 10, 7219 12 90, 7219 13 10, 7219 13 90, 7219 14 10, 7219 14 90, 7219 22 10, 7219 22 90, 7219 23 00, 7219 24 00, 7220 11 00, 7220 12 00
9	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, kaltgewalzt	7219 31 00, 7219 32 10, 7219 32 90, 7219 33 10, 7219 33 90, 7219 34 10, 7219 34 90, 7219 35 10, 7219 35 90, 7219 90 20, 7219 90 80, 7220 21, 7220 20 29, 7220 20 41, 7220 20 49, 7220 20 81, 7220 20 89, 7220 90 20, 7220 90 80
10	Quartoblech e aus nicht rostendem Stahl, warmgewalzt	7219 21 10, 7219 21 90
12	Stäbe und Leichtprofil e aus nicht legiertem Stahl oder anderem	7214 30 00, 7214 91 10, 7214 91 90, 7214 99 31, 7214 99 39, 7214 99 50, 7214 99 71, 7214 99 79, 7214 99 95, 7215 90 00, 7216 10 00, 7216 21 00, 7216 22 00, 7216 40 10, 7216 40 90, 7216 50 10, 7216 50 91, 7216 50 99, 7216 99 00, 7228 10 20, 7228 20 10, 7228 20 91, 7228 30 20, 7228 30 41, 7228 30 49, 7228 30 61, 7228 30 69, 7228 30 70, 7228 30 89, 7228 60 20, 7228 60 80, 7228 70 10, 7228 70 90, 7228 80 00

<b>Warenkategorie – Nr.</b>	<b>Warenkate gorie – Bezeichnun g</b>	<b>KN-Code</b>
	legiertem Stahl	
13	Betonstabstahl	7214 20 00, 7214 99 10
14	Stäbe und Leichtprofil e aus nicht rostendem Stahl	7222 11 11, 7222 11 19, 7222 11 81, 7222 11 89, 7222 19 10, 7222 19 90, 7222 20 11, 7222 20 19, 7222 20 21, 7222 20 29, 7222 20 31, 7222 20 39, 7222 20 81, 7222 20 89, 7222 30 51, 7222 30 91, 7222 30 97, 7222 40 10, 7222 40 50, 7222 40 90
15	Nicht rostender Walzdraht	7221 00 10, 7221 00 90
16	Walzdraht aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl	7213 10 00, 7213 20 00, 7213 91 10, 7213 91 20, 7213 91 41, 7213 91 49, 7213 91 70, 7213 91 90, 7213 99 10, 7213 99 90, 7227 10 00, 7227 20 00, 7227 90 10, 7227 90 50, 7227 90 95
17	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	7216 31 10, 7216 31 90, 7216 32 11, 7216 32 19, 7216 32 91, 7216 32 99, 7216 33 10, 7216 33 90
18	Spundwande rzeugnisse	7301 10 00
19	Oberbaumat erial für Bahnen	7302 10 22, 7302 10 28, 7302 10 40, 7302 10 50, 7302 40 00
20	Gasleitunge n	7306 30 41, 7306 30 49, 7306 30 72, 7306 30 77
21	Hohlprofile	7306 61 10, 7306 61 92, 7306 61 99
22	Nahtlose Rohre aus nicht rostendem Stahl	7304 11 00, 7304 22 00, 7304 24 00, 7304 41 00, 7304 49 83, 7304 49 85, 7304 49 89
24	Andere nahtlose	7304 19 10, 7304 19 30, 7304 19 90, 7304 23 00, 7304 29 10, 7304 29 30, 7304 29 90, 7304 31 20, 7304 31 80, 7304 39 10, 7304 39 50, 7304

<b>Warenkategorie – Nr.</b>	<b>Warenkategorie – Bezeichnung</b>	<b>KN-Code</b>
	Rohre	39 82, 7304 39 83, 7304 39 88, 7304 51 81, 7304 51 89, 7304 59 30, 7304 59 82, 7304 59 83, 7304 59 89, 7304 90 00
25.A	Große geschweißte Rohre	7305 11 00, 7305 12 00
25.B		7305 19 00, 7305 20 00, 7305 31 00, 7305 39 00, 7305 90 00
26	Andere geschweißte Rohre	7306 11 00, 7306 19 00, 7306 21 00, 7306 29 00, 7306 30 12, 7306 30 18, 7306 30 80, 7306 40 20, 7306 40 80, 7306 50 21, 7306 50 29, 7306 50 80, 7306 69 10, 7306 69 90, 7306 90 00
27	Stäbe aus nicht legiertem oder anderem legiertem Stahl, kaltfertiggestellt	7215 10 00, 7215 50 11, 7215 50 19, 7215 50 80, 7228 10 90, 7228 20 99, 7228 50 20, 7228 50 40, 7228 50 61, 7228 50 69, 7228 50 80
28	Draht aus nicht legiertem Stahl	7217 10 10, 7217 10 31, 7217 10 39, 7217 10 50, 7217 10 90, 7217 20 10, 7217 20 30, 7217 20 50, 7217 20 90, 7217 30 41, 7217 30 49, 7217 30 50, 7217 30 90, 7217 90 20, 7217 90 50, 7217 90 90

## **ANHANG II**

### **Menge der Kontingente je Warenkategorie**

Warenkategorie – Nr.	Warenkategorie – Bezeichnung	KN-Code	Zugeteilte Zollkontingentsmenge (in Tonnen)	Zollsatz außerhalb des Kontingents
1A	Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt	7208 10 00, 7208 25 00, 7208 26 00, 7208 27 00, 7208 36 00, 7208 37 00, 7208 38 00, 7208 39 00, 7208 40 00, 7208 52 99, 7208 53 90, 7208 54 00, 7211 14 00, 7211 19 00, 7225 19 10, 7225 30 10, 7225 30 30, 7225 30 90, 7225 40 15, 7225 40 90, 7226 19 10, 7226 91 20, 7226 91 91, 7226 91 99	5 198 712	50 %
1B	Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt	7212 60 00	4 581	50 %
2	Bleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, kaltgewalzt	7209 15 00, 7209 16 90, 7209 17 90, 7209 18 91, 7209 25 00, 7209 26 90, 7209 27 90, 7209 28 90, 7209 90 20, 7209 90 80, 7211 23 20, 7211 23 30, 7211 23 80, 7211 29 00, 7211 90 20, 7211 90 80, 7225 50 20, 7225 50 80, 7226 20 00, 7226 92 00	1 544 759	50 %
3.A	Elektroblech e (andere als GOES)	7209 16 10, 7209 17 10, 7209 18 10, 7209 26 10, 7209 27 10, 7209 28 10	612	50 %
3.B		7225 19 90, 7226 19 80	199 079	50 %
4A	Bleche mit metallischem Überzug	7210 20 00, 7210 30 00, 7210 41 00, 7210 49 00, 7210 61 00, 7210 69 00, 7210 90 80, 7212 20 00, 7212 30 00, 7212 50 20, 7212 50 30, 7212 50 40, 7212 50 61, 7212 50 69, 7212 50 90, 7225 91 00, 7225 92 00, 7225 99 00, 7226 99 10, 7226 99 30, 7226 99 70	1 620 686	50 %
4B	Bleche mit metallischem	KN-Codes: 7210 20 00, 7210 30 00, 7210 90 80, 7212 20 00, 7212 50 30, 7212 50 40, 7212 50 90, 7225 91	1 238 995	50 %

Warenkategorie – Nr.	Warenkategorie – Bezeichnung	KN-Code	Zugeteilte Zollkontingentsmenge (in Tonnen)	Zollsatz außerhalb des Kontingents
	Überzug	00, 7226 99 10  TARIC-Codes: 7210 41 00 80, 7210 49 00 80, 7210 61 00 80, 7210 69 00 80, 7212 30 00 80, 7212 50 61 80, 7212 50 69 80, 7225 92 00 80, 7225 99 00 25, 7225 99 00 95, 7226 99 30 90, 7226 99 70 19, 7226 99 70 96		
5	Bleche mit organischem Überzug	7210 70 80, 7212 40 80	627 871	50 %
6	Kaltgewalzte Verpackungsblecherzeugnisse	7209 18 99, 7210 11 00, 7210 12 20, 7210 12 80, 7210 50 00, 7210 70 10, 7210 90 40, 7212 10 10, 7212 10 90, 7212 40 20	542 840	50 %
7	Quartobleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl	7208 51 20, 7208 51 91, 7208 51 98, 7208 52 91, 7208 90 20, 7208 90 80, 7210 90 30, 7225 40 12, 7225 40 40, 7225 40 60, 7225 99 00	1 196 903	50 %
8	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, warmgewalzt	7219 11 00, 7219 12 10, 7219 12 90, 7219 13 10, 7219 13 90, 7219 14 10, 7219 14 90, 7219 22 10, 7219 22 90, 7219 23 00, 7219 24 00, 7220 11 00, 7220 12 00	153 186	50 %
9	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, kaltgewalzt	7219 31 00, 7219 32 10, 7219 32 90, 7219 33 10, 7219 33 90, 7219 34 10, 7219 34 90, 7219 35 10, 7219 35 90, 7219 90 20, 7219 90 80, 7220 20 21, 7220 20 29, 7220 20 41, 7220 20 49, 7220 20 81, 7220 20 89, 7220 90 20, 7220 90 80	496 342	50 %
10	Quartobleche aus nicht rostendem Stahl, warmgewalzt	7219 21 10, 7219 21 90	17 025	50 %
12	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder	7214 30 00, 7214 91 10, 7214 91 90, 7214 99 31, 7214 99 39, 7214 99 50, 7214 99 71, 7214 99 79, 7214 99 95, 7215 90 00, 7216 10 00, 7216 21 00, 7216 22 00, 7216 40 10, 7216 40 90, 7216 50 10, 7216 50 91, 7216 50 99, 7216 99 00, 7228 10 20,	881 735	50 %

<b>Warenkategorie – Nr.</b>	<b>Warenkategorie – Bezeichnung</b>	<b>KN-Code</b>	<b>Zugeteilte Zollkontingentsmenge (in Tonnen)</b>	<b>Zollsatz außerhalb des Kontingents</b>
	anderem legiertem Stahl	7228 20 10, 7228 20 91, 7228 30 20, 7228 30 41, 7228 30 49, 7228 30 61, 7228 30 69, 7228 30 70, 7228 30 89, 7228 60 20, 7228 60 80, 7228 70 10, 7228 70 90, 7228 80 00		
13	Betonstabstahl	7214 20 00, 7214 99 10	844 526	50 %
14	Stäbe und Leichtprofile aus nicht rostendem Stahl	7222 11 11, 7222 11 19, 7222 11 81, 7222 11 89, 7222 19 10, 7222 19 90, 7222 20 11, 7222 20 19, 7222 20 21, 7222 20 29, 7222 20 31, 7222 20 39, 7222 20 81, 7222 20 89, 7222 30 51, 7222 30 91, 7222 30 97, 7222 40 10, 7222 40 50, 7222 40 90	133 595	50 %
15	Nicht rostender Walzdraht	7221 00 10, 7221 00 90	40 462	50 %
16	Walzdraht aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl	7213 10 00, 7213 20 00, 7213 91 10, 7213 91 20, 7213 91 41, 7213 91 49, 7213 91 70, 7213 91 90, 7213 99 10, 7213 99 90, 7227 10 00, 7227 20 00, 7227 90 10, 7227 90 50, 7227 90 95	1 569 532	50 %
17	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	7216 31 10, 7216 31 90, 7216 32 11, 7216 32 19, 7216 32 91, 7216 32 99, 7216 33 10, 7216 33 90	184 607	50 %
18	Spundwanderrzeugnisse	7301 10 00	31 263	50 %
19	Oberbaumaterial für Bahnen	7302 10 22, 7302 10 28, 7302 10 40, 7302 10 50, 7302 40 00	16 472	50 %
20	Gasleitungen	7306 30 41, 7306 30 49, 7306 30 72, 7306 30 77	222 413	50 %
21	Hohlprofile	7306 61 10, 7306 61 92, 7306 61 99	499 493	50 %

Warenkategorie – Nr.	Warenkategorie – Bezeichnung	KN-Code	Zugeteilte Zollkontingentsmenge (in Tonnen)	Zollsatz außerhalb des Kontingents
22	Nahtlose Rohre aus nicht rostendem Stahl	7304 11 00, 7304 22 00, 7304 24 00, 7304 41 00, 7304 49 83, 7304 49 85, 7304 49 89	32 967	50 %
24	Andere nahtlose Rohre	7304 19 10, 7304 19 30, 7304 19 90, 7304 23 00, 7304 29 10, 7304 29 30, 7304 29 90, 7304 31 20, 7304 31 80, 7304 39 10, 7304 39 50, 7304 39 82, 7304 39 83, 7304 39 88, 7304 51 81, 7304 51 89, 7304 59 30, 7304 59 82, 7304 59 83, 7304 59 89, 7304 90 00	268 901	50 %
25.A	Große geschweißte Rohre	7305 11 00, 7305 12 00	28 749	50 %
25.B		7305 19 00, 7305 20 00, 7305 31 00, 7305 39 00, 7305 90 00	83 616	50 %
26	Andere geschweißte Rohre	7306 11 00, 7306 19 00, 7306 21 00, 7306 29 00, 7306 30 12, 7306 30 18, 7306 30 80, 7306 40 20, 7306 40 80, 7306 50 21, 7306 50 29, 7306 50 80, 7306 69 10, 7306 69 90, 7306 90 00	250 757	50 %
27	Stäbe aus nicht legiertem oder anderem legiertem Stahl, kaltfertiggestellt	7215 10 00, 7215 50 11, 7215 50 19, 7215 50 80, 7228 10 90, 7228 20 99, 7228 50 20, 7228 50 40, 7228 50 61, 7228 50 69, 7228 50 80	97 315	50 %
28	Draht aus nicht legiertem Stahl	7217 10 10, 7217 10 31, 7217 10 39, 7217 10 50, 7217 10 90, 7217 20 10, 7217 20 30, 7217 20 50, 7217 20 90, 7217 30 41, 7217 30 49, 7217 30 50, 7217 30 90, 7217 90 20, 7217 90 50, 7217 90 90	317 886	50 %